

Sitzung vom 19. März 2014

334. Anfrage (Steuerliche Belastung im Kanton Zürich)

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 13. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Verfolgt man die Diskussion um die steuerliche Belastung im Kanton Zürich, so scheinen die Wahrnehmungen der verschiedensten Parteien und Interessenvertreter stark zu divergieren. Während die eine Seite die ständig steigende Steuerlast der Bürgerinnen und Bürger beklagt, wird von anderer Seite darauf verwiesen, dass in den vergangenen Jahren vor allem Steuern gesenkt und abgeschafft worden seien. Der einfachen Bürgerin, dem einfachen Bürger ist es kaum möglich, die Frage, wie sich die steuerliche Belastung im Kanton Zürich in den letzten Jahren entwickelt hat, zu beantworten. Eine auf Fakten beruhende Klärung dieser Frage scheint deshalb angezeigt und würde einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden durch den Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2013 gesenkt oder gänzlich abgeschafft? Wie hoch ist die dadurch eingetretene Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.
2. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden durch den Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2013 neu eingeführt oder erhöht? Wie hoch ist die dadurch eingetretene Mehrbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

In der Anfrage wird nach Steuern, Gebühren und Abgaben des Kantons gefragt, die in den Jahren 1998 bis 2013 gesenkt oder abgeschafft bzw. eingeführt oder erhöht wurden. Der Titel der Anfrage verweist jedoch auf die steuerliche Belastung im Kanton Zürich; ebenso ist in der

Begründung der Anfrage davon die Rede, wie sich die steuerliche Belastung im Kanton Zürich in den letzten Jahren entwickelt hat. Eine praktisch gleichlautende Anfrage reichte der Fragesteller schon 2005 in Bezug auf die Jahre 1998 bis 2005 ein (Anfrage KR-Nr. 181/2005 betreffend Steuerliche Belastung im Kanton Zürich); eine ähnliche Anfrage wurde auch 2009 in Bezug auf die Jahre 1998 bis 2009 von anderer Seite eingereicht (dringliche Anfrage KR-Nr. 316/2009 betreffend Fiskale Belastung im Kanton Zürich). Sowohl die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 181/2005 – mit Erläuterungen zu den finanzrechtlichen Begriffen der Steuer, Gebühr und Abgabe – als auch die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 316/2009 befassten sich ausschliesslich mit den kantonalen Steuern, die im Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) und im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 (LS 632.1) vorgesehen sind. Auch die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Staatssteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Zu Frage 1:

Für Steuersenkungen bei der Staatssteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den Jahren 1998 bis 2013 kann auf die nachstehende Aufstellung verwiesen werden, die ihrerseits von den Aufstellungen in den erwähnten Beantwortungen der Anfragen KR-Nrn. 181/2005 und 316/2009 ausgeht.

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Steuergesetz, LS 631.1; OS 54, 193	X		8.6.1997	1.1.1999	Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (Totalrevision des Steuergesetzes)	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: – für die natürlichen Personen: 2 Mio. Franken – für die juristischen Personen: 36 Mio. Franken
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, LS 632.1; OS 56, 48		X	23.8.1999	1.1.2000	Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Ausgleich der Teuerung	Mindereinnahmen für den Kanton wurden geschätzt: 235 Mio. Franken
Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2000 bis 2002, OS 56, 75	X		8.2.2000	1.2.2000	Herabsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer von 108% auf 105%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 120 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 100	X		10.2.2003	1.1.2005	Steuergesetzrevision betreffend die juristischen Personen: Wechsel zu einem proportionalen Steuersatz bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und Halbierung des Kapitalsteuersatzes	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 130 Mio. Franken

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkraft- tretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2003 und 2005, OS 57, 396 Auch in den Jahren 2006 ff. blieb der Steuerfuss unver- ändert bei 100%.	X		17.12.2002	1.1.2003	Herabsetzung des Steuer- fusses für die Staatssteuer von 105% auf 100%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 200 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 367	X		25.8.2003	1.1.2006	Steuergesetzrevision be- treffend die natürlichen Personen; Ausgleich der Teuerung bei den Steuer- tarifen und betragsmässig festgelegten Abzügen; Erhöhung von Abzügen	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 110 Mio. Franken
PM.: Steuergesetz, LS 631.1; OS 59, 51	X		30.11.2003	1.1.2005	Abschaffung der Hand- änderungssteuer	Mindereinnahmen für die politischen Gemeinden wurden geschätzt: 110–120 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 60, 332	X		25.4.2005	1.1.2006	Steuergesetzrevision: Erhöhung des Kinderabzugs	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 11 Mio. Franken

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Steuergesetz, LS 631.1; OS 63, 7		X	9.7.2007	1.1.2008	Steuergesetzrevision: Einführung des Teilsatzverfahrens zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (natürliche Personen)	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 35 Mio. Franken
Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) AS 2008, 2893 Vgl. auch Verordnung über den Vollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes vom 3.11.2010 / 26.9.2012 LS 631.19; OS 65, 874; OS 67, 434	X		23.3.2007	1.1.2011	Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen: – Neue Steueraufschubstatbestände für Personenunternehmen – Kapitaleinlageprinzip – Erweiterung der steuerneutralen Ersatzbeschaffung – Separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Personenunternehmen – Ausdehnung des Beteiligungszugs	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer aus dem Kapitaleinlageprinzip wurden, ausgehend von den Schätzungen des Bundesrates, geschätzt: 16–24 Mio. Franken

Zu Frage 2:

In den Jahren 1998 bis 2013 fanden weder bei der Staatssteuer noch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer Steuererhöhungen statt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi